

Ab dem 01.10.2021 gibt es Änderungen bei der in RVG und BRAO durch das Gesetz zum Verbraucherschutz im Inkassorecht und das Gesetz zum Lega Tech-Gesetz. Was Sie über die Neuen Inkasso und Rechtsanwaltskosten wissen sollten.

Wie Ihnen Bereits Bekannt ist, dürfen Inkasso Gebühren nicht die Kosten eines Rechtsanwaltes Übersteigen, leider gab es bis zum 01.10.2021 keinen festen Gebührenrahmen.

Bisher wurden alle Anwaltlichen Tätigkeiten als vergleich genommen bis zu 2,5.

Jetzt sieht es jedoch anders aus, eine Adressermittlung und die Überwachung von einigen wenigen Ratenzahlungen sollen jetzt zu den durchschnittlichen Tätigkeiten eines Inkassounternehmens gehören.

bei Unbestrittenen Forderung gelten folgende Rahmen und Schwellenwerte Nach: Nr. 2300 Anm. Abs. 2 VV RVG n.F. :

Bei einfachen Fällen kann nur eine Gebühr von 0,5 gefordert werden.

Ein einfacher Fall liegt in der Regel dann vor wenn die Forderung, unbestritten und Sofort bei der ersten Aufforderung innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt wurde oder eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde.

Mehr wie 0,9 kann nur abgerechnet werden, wenn der Fall besonders Umfangreich und schwierig ist.

Der Gebührensatz beträgt Höchstens 1,3.

So ist jetzt als Schwellenwert 0,9 angemessen und bei Besonders Schwierigen Fällen sollte 1,3 nicht überschritten werden.

Wichtig zu wissen: es darf keine Unbestrittene Forderung sein und es darf sich nicht um eine Massenbearbeitung / Automatisiertes schreiben handeln, Massenbearbeitungen dürfen nicht so hoch abgerechnet werden!

Neue Wertstufe bis 50 Euro

In § 13 RVG wird mit dem neuen Abs. 2 eine zusätzliche Wertstufe eingeführt, um die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 Anm. Abs. 2 VV RVG für Forderungen bis 50 Euro deutlich zu verringern. Die volle Gebühr (1,0) beträgt abweichend von § 13 Abs. 1 RVG nur 30 Euro (anstelle von 49 Euro).

Die Zwischenstufe findet ausschließlich bei der Geschäftsgebühr für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung betreffend eine unbestrittene Forderung Anwendung. Sie gilt nicht für die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 Anm. Abs. 1 VV RVG oder wenn die Forderung bestritten wird. Auch die Anwendung auf eine eventuelle Einigungsgebühr im Fall einer Zahlungsvereinbarung ist ausgeschlossen.

Neue Einigungsgebühren (Nr. 1000 VV RVG)

Die einigungsgebühren gelten zukünftig nicht nur für Inkassokosten sondern auch für Zwangsvollstreckungen.

Zwei Änderungen wurden bei der Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG vorgenommen.

· Eine Einigungsgebühr im Falle einer Zahlungsvereinbarung nach Nr. 2 beträgt nur noch 0,7 statt bisher 1,5 Gebühr. Eine Zahlungsvereinbarung liegt vor, wenn eine Unbestrittene Forderung mit dem vorzeitigen Verzicht auf seine Gerichtliche Geltendmachung geregelt wird oder, Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliegt, bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen. Eine 1,5-Einigungsgebühr nach Nr. 1 kann daher nur noch im Fall strittiger Forderungen anfallen.

Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarung (§31b RVG)

Zum Ausgleich für die Reduzierung der Quote der Einigungsgebühr von 1,5 auf 0,7 bei Zahlungsvereinbarungen wird in diesen Fällen der Gegenstandswert für die Einigung angehoben. Nach § 31b RVG n.F. beträgt der Gegenstandswert 50 Prozent des Anspruchs. Bisher waren hier 20 Prozent maßgeblich. Die Anhebung des Gegenstandswertes kann allerdings in den meisten Wertstufen den Verlust durch die reduzierte Quote der Einigungsgebühr nicht ausgleichen.

§ 31b RVG wurde bisher meist nur in den Fällen angewandt, in denen Gegenstand der Einigung ausschließlich eine Zahlungsvereinbarung war. Wurden weitere Abreden getroffen, wurde der volle Anspruch als Wert in Ansatz gebracht.

Durch die Streichung des Wortes „nur“ gilt § 31b RVG künftig in allen Angelegenheiten, in denen lediglich die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 Nr. 2 VV RVG anfällt, also auch dann, wenn neben der Regelung der Zahlungsmodalitäten noch weitere Vereinbarungen wie etwa Sicherungsabreden, ein teilweiser Forderungs- oder Zinsverzicht des Gläubigers oder die Übernahme der mit der Einigung verbundenen Kosten durch den Schuldner getroffen werden. Diese Zusatzvereinbarungen erscheinen dem Gesetzgeber regelmäßig nicht geeignet, einen höheren Gegenstandswert zu rechtfertigen.